

**Gemeinsame Rechtsordnung (GRO)**

**Südbadischer Volleyball-Verband e.V. (SBVV)**

**und**

**Nordbadischer Volleyball-Verband e.V. (NVV)**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zuständigkeiten
3. Besetzung Verbandsgerichte
4. Beteiligte
5. Antrag auf Verfahrenseinleitung
6. Verfahren
7. Einstweilige Anordnung
8. Beschluss
9. Beschwerde
10. Kostenverteilung
11. Gebühren
12. Schlussbestimmungen

# SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e.V.

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Gemeinsame Rechtsordnung (GRO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des NVV und des SBVV. Die Anrufung von ordentlichen Gerichten ist vor der Ausschöpfung des Instanzenweges der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.
- 1.2 Die Rechtsordnung beruht auf den Satzungen des SBVV und des NVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen. Ergänzend gelten die Rechtsordnung des Deutschen Volleyball Verbandes sowie die allgemeinen Gesetze insbesondere die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## **2. Zuständigkeiten**

- 2.1 Das Verbandsgericht des jeweiligen Landesverbandes ist zuständig für Einsprüche gegen in seinem Landesverband getroffenen Entscheidungen, Handlungen, Strafen und Sperren (Maßnahmen). In anderen Ordnungen geregelte Verfahrensschritte sind auszuschöpfen.
- 2.2 Das Verbandsgericht des jeweils anderen Landesverbandes ist zuständig für Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsgerichte.

## **3. Besetzung Verbandsgerichte**

- 3.1 Mitglieder der Verbandsgerichte dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Verbandsgericht des anderen Landesverbandes, eines anderen Organs des SBVV, des NVV, der NVJ oder Jugend SBVV sein. Sie dürfen jeweils nicht dem gleichen Mitgliedsverein angehören. Ihre Amtszeit dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Mitglieder der Verbandsgerichte sind unabhängig und nur den Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des SBVV und des NVV unterworfen.
- 3.2 Bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt der Vorsitzende den nachrückenden Ersatzbeisitzer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird von den verbleibenden Mitgliedern ein neuer Vorsitzender bestimmt.
- 3.3 Ein Mitglied der Verbandsgerichte ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes gehindert, sofern einer der in § 41 ZPO aufgezählten Sachverhalte erfüllt ist oder wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört bzw. für den es tätig ist, von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Ein Mitglied kann sich auch aus sonstigen Gründen für befangen erklären.

## **4. Beteiligte**

- 4.1 Antragsberechtigt ist jeder, der unmittelbar in seinen Rechten beschwert ist (Antragsteller).
- 4.2 Antragsgegner ist der Landesverband, dessen Maßnahme beanstandet wird.
- 4.3 Wenn begründete Zweifel an der Vertretungsbefugnis eines Beteiligten bestehen, kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.

## **5. Antrag auf Verfahrenseinleitung**

- 5.1 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich, insbesondere per PDF-Datei, unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die SBVV-Geschäftsstelle oder die NVV-Geschäftsstelle zu richten. Nach Eingang der Gebühr leitet die Geschäftsstelle den Antrag an das zuständige Verbandsgericht weiter.
- 5.2 Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt drei Tage nach Absendung der Entscheidung. Wendet sich der Antrag nicht gegen eine Entscheidung, beginnt sie mit dem Tag des Bekanntwerdens der antragsbegründenden Tatsachen, spätestens jedoch mit Ablauf des Spieljahres, in welchem sich der Vorfall ereignet hat. Sie endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.
- 5.3 Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Frist ohne Verschulden versäumt wird. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten. Innerhalb der Frist ist der versäumte Antrag einzureichen.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Der Vorsitzende benennt einen Berichterstatter.
- 6.2 Der Berichterstatter versucht die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, bereitet er einen Entscheidungsentwurf vor. Diesen hat er mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers zu besprechen.
- 6.3 Entscheidungen ergehen in der Regel schriftlich ohne mündliche Verhandlung. Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

## SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e.V.

---

- 6.4 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten und Zeugen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung, über die geladenen Zeugen und Beteiligten sowie über das Beweisthema.
- 6.5 Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie ist verbandsöffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus überwiegenden Interessen des beteiligten Verbandes oder eines der Beteiligten ausgeschlossen wird. Entscheidungen des Vorsitzenden welche die Verhandlungsführung betreffen, sind unanfechtbar. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 6.6 Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens geeignete Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Zeugen stellen.
- 6.7 Eine Zeugenvernehmung muss einzeln und soll in Abwesenheit der übrigen Zeugen erfolgen. Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, wird nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung entschieden. Die Unmöglichkeit einer Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.
- 6.8 Der Vorsitzende kann Personen, die die Verhandlung stören, aus dem Raum verweisen.
- 6.9 Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten sowie der Antragsteller die Gelegenheit, ihre Auffassung darzutun.

### **7. Einstweilige Anordnung**

- 7.1 Auf Antrag kann eine einstweilige Anordnung getroffen werden. Der Antragsteller hat die Eilbedürftigkeit nachzuweisen, insbesondere, dass ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.
- 7.2 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht vor dem Antrag in der Hauptsache zulässig.
- 7.3.1 Die einstweilige Anordnung ist zu erlassen, wenn der Antrag in der Hauptsache offensichtlich begründet und die Sache eilbedürftig ist, weil sonst die Verwirklichung des Anspruches nicht unerheblich erschwert würde.
- 7.3.2 Die einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antrag in der Hauptsache nicht ohne Aussicht auf Erfolg ist und sonst ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht.
- 7.4 Durch die einstweilige Anordnung darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden.
- 7.5 Eine einstweilige Anordnung kann - auch ohne Antrag eines Beteiligten - im Verlauf des Verfahrens abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7.6 Die einstweilige Anordnung oder ein Änderungsbeschluss bleiben wirksam, bis in der Hauptsache eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

### **8. Beschluss**

- 8.1 Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss enthält:
  - die Bezeichnung der Beteiligten,
  - die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
  - eine kurze Darstellung des Sachverhaltes,
  - die Entscheidungsgründe.
- 8.2 Der Beschluss ist in erster Instanz vom Berichterstatter und in zweiter Instanz von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben.
- 8.3 Der erstinstanzliche Beschluss kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, jedoch nicht hinsichtlich der Kostenentscheidung.
- 8.4 Der erstinstanzliche Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In dieser ist anzugeben, dass Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend drei Tage nach Absendung, bei dem Verbandsgericht des anderen Landesverbandes über die SBVV-Geschäftsstelle oder NVV-Geschäftsstelle eingelegt werden kann, sowie welche Gebühr auf welches Konto zu entrichten ist.
- 8.5 Eine Abschrift des Beschlusses ist jedem Beteiligten und den Geschäftsstellen zuzuleiten, die diese verwahren und in begründeten Fällen Einsicht gewähren.
- 8.6 Die Entscheidung ist in den amtlichen Mitteilungen des jeweiligen Antraggegners zu veröffentlichen.

## SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e.V.

---

### 9. Beschwerde

- 9.1 Gegen Beschlüsse in erster Instanz können der belastete Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde einlegen.
- 9.2 Die Beschwerde ist schriftlich, insbesondere per PDF-Datei, unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die SBVV-Geschäftsstelle oder NVV-Geschäftsstelle zu richten. Nach Eingang der Gebühr leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde an das zuständige Verbandsgericht weiter.
- 9.3 Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

### 10. Kostenverteilung

- 10.1 Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren und notwendigen Auslagen, jedoch nicht Anwaltskosten. Über die Kosten wird einheitlich entschieden. Sie sind vom unterlegenen Beteiligten zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- 10.2 Wird ein Verfahren durch Rücknahme des Antrages oder Erledigung in der Hauptsache abgeschlossen, entscheidet der Berichterstatter nach billigem Ermessen.
- 10.3 Ansprüche auf Kostenerstattung gegen den Antragsgegner können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung mit den für die Überweisung notwendigen Angaben (Empfänger, IBAN) bei der Geschäftsstelle des Antraggegners geltend gemacht werden.

### 11. Gebühren

Die Gebühren betragen:

für die Einleitung eines Verfahrens	50,- €,
für den Antrag auf einstweilige Anordnung zusätzlich	25,- €,
für eine Beschwerde	100,- €.

Der SBVV und der NVV, deren Organe sowie deren Mitglieder sind bei der Wahrnehmung von Interessen ihres Aufgabenbereichs von der Zahlung von Gebühren befreit.

### 12. Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Die Rechtsordnung tritt an Stelle der bisherigen Rechtsordnung für den SBVV mit Beschluss am außerordentlichen Verbandstag am 8. Juli 2023 in Merzhausen in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bei den bisherigen Bezirkskammern anhängigen Verfahren werden dort noch entschieden. Zuständig für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte ist sodann das Verbandsgericht des NVV.

Für den NVV soll die Rechtsordnung bei dessen Verbandstag 2025 beschlossen werden und in Kraft treten. Die zu diesem Zeitpunkt bei den bisherigen Spruchkammern anhängigen Verfahren werden dort entschieden. Zuständig für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Spruchkammern ist sodann das Verbandsgericht des SBVV.

Gegen Entscheidungen, die die Verbandsgerichte für ihre jeweiligen Verbände in noch anhängigen Verfahren in 2. Instanz treffen, sind Rechtsmittel nicht möglich.

Nachdem die GRO für den NVV in Kraft getreten ist, treten Änderungen erst nach Beschlussfassung beider Landesverbände in Kraft.